

4. ÄNDERUNG

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund § 2 Abs.1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 1990) folgende Bebauungsplan-Änderung als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (= Planzeichnung)

B. ZEICHENERKLÄRUNG

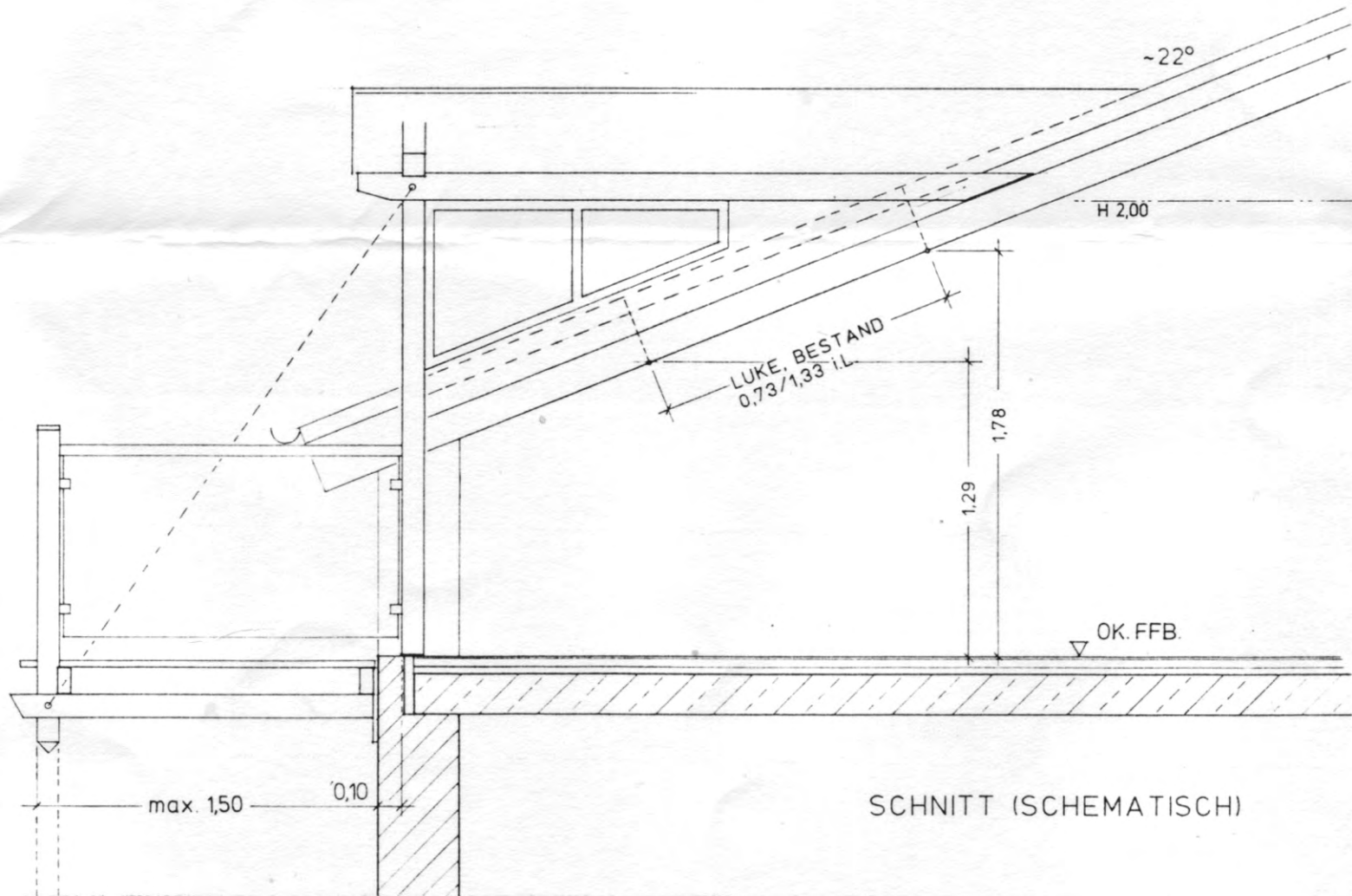
B.1 Planzeichen für Festsetzungen

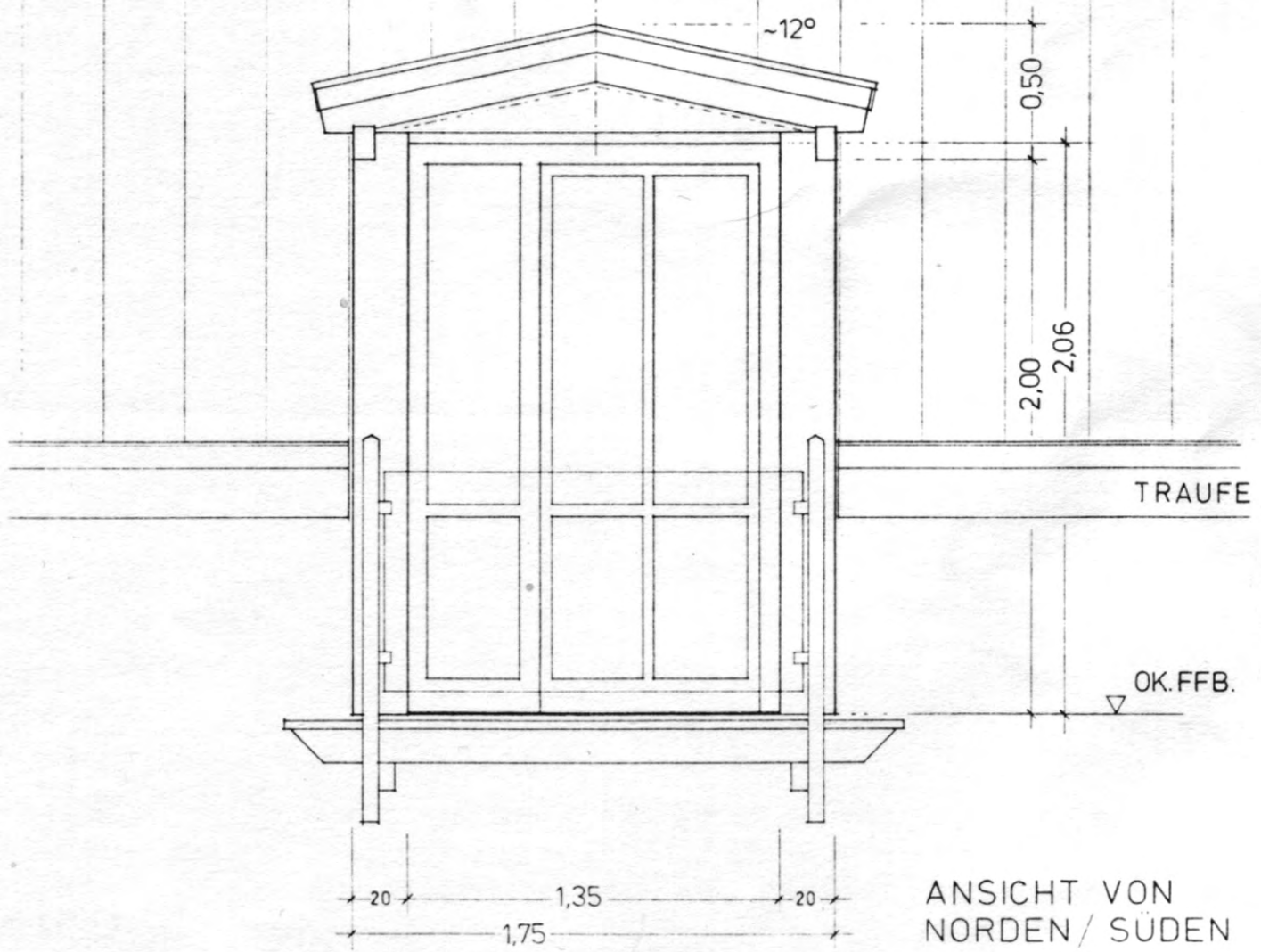


Geltungsbereiche sind die folgenden bereits überbauten Grundstücke :
Flur-Nr. 1146/27 und 1146/83 bis /86
1146/88, /89 und 1146/91 bis 1146/97
1246/107 bis /112 und 1146/114 bis /117

Dachaufbauten in Form der schematischen Darstellungen sind zulässig, sowohl auf der südlichen als auch auf der nördlichen Dachfläche, jedoch je Reihenhaus nur eine Gaube auf jeder Dachfläche. Aus Gründen der Fassadengestaltung sind die Maßangaben der nachfolgenden Darstellungen einzuhalten, das gilt besonders für die Außenmaße des Fenster-Türelements und deren Sprossenteilung.

In Verbindung mit dem Fenster-Türelement ist ein Balkon zulässig; -um den Anschluss des Balkongeländers im Bereich der unterbrochenen Traufe von vornherein zu berücksichtigen, darf die Breite des Balkons die der Gaube (Außenmaß) nicht überschreiten.





ANSICHT VON
NORDEN / SÜDEN